

## Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019

---

Anwesend	Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Katja Langenbahn-Schremser Barbara Laukas Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter
Zu Trakt. 2019/13	Julia Walser, Gemeindegassierin

---

### 2019/13      Genehmigung der Gemeinderechnung 2018

---

**Sachverhalt** Für das Rechnungsjahr 2017 fand erstmals das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergaben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge hatten. Neue Tiefbauten werden ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 aktiviert und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt. Die bisherige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht

aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können.

Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen neu geschaffen wird, werden weiterhin in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 betraf dies die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, wurden die investiven Einnahmen und Ausgaben direkt über die Bilanz verbucht und flossen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. g) obliegt es dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss bzw. Gesamtergebnis von CHF 5'908 (Vorjahr CHF 685'665) ab. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 437'112 (Vorjahr CHF 284'594) und in der Gesamtrechnung resultiert ein Deckungsüberschuss von CHF 94'758 (Vorjahr CHF 917'547).

Veranschlagt war ein Überschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 12'000 und ein Deckungsüberschuss von CHF 128'000 in der Gesamtrechnung. Aufgrund der leicht höheren Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung und aufgrund einer einzigen ungeplanten Investition wurde von den Budgetwerten nur leicht abgewichen.

Die Jahresrechnung 2018 weist einen guten Selbstfinanzierungsgrad von 122 % auf und das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 erhöhte sich um den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung auf CHF 26'097'215 (Vorjahr CHF 26'091'307).

Die externe Revisionsstelle Audita, Revisions-AG, und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken haben die Gemeinderechnung 2018 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeinderechnung 2018 mit einem Gesamtergebnis in der Erfolgsrechnung von CHF 5'908 und einem Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung von CHF 94'758 zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

---

**2019/14      Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2019**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2019/15      Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Erneuerung / Sanierung Vorplatz Werkhof Säga**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/418 vom 5. Februar 2019 wurden das Projekt und der Kredit in Höhe von CHF 420'000 für die wärmetechnische Sanierung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Erstellung eines Salzsilos beim Werkhof Säga genehmigt. Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/7 vom 28. Mai 2019 wurde der Nachtragskredit in Höhe von CHF 180'000 für die Anschaffung der Regale und der Hubstapler, für die baulichen Massnahmen beim Vorplatz Werkhof Säga und für den allfälligen Abbruch des Werkhofs Wäsle genehmigt.

Aufgrund der örtlichen Nahbeziehung des Projektes Erneuerung/Sanierung Vorplatz Werkhof Säga und des Projektes Erweiterung Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse wurden die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für beide Projekte zusammen ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 10 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Gassnerbau AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 169'349.75 inkl. MWST, wobei CHF 145'249.00 inkl. MWST dem Projekt Erneuerung/Sanierung Vorplatz Werkhof Säga zugeordnet werden und CHF 24'100.75 inkl. MWST dem Projekt Erweiterung Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für das Projekt Erneuerung/Sanierung Vorplatz Werkhof Säga an die Firma Gassnerbau AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 145'249.00 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2019/16      Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten zur Erweiterung der Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/398 vom 27. November 2018 wurde der Vorschlag 2019 genehmigt. Darin enthalten sind die Kosten für die Erweiterung der

Strassenbeleuchtung an der Oberplanknerstrasse bis zur Liegenschaft Oberplanknerstrasse 8 (Grundstück Nr. 626) in Höhe von CHF 60'000.

Für die Erweiterung der Strassenbeleuchtung bis zur Liegenschaft Oberplanknerstrasse 8 muss die Rohranlage für die Strassenbeleuchtung ab dem Einlenker im Wäsle verlängert werden.

Aufgrund der örtlichen Nahbeziehung des Projektes Erneuerung/Sanierung Vorplatz Werkhof Säga und des Projektes Erweiterung Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse wurden die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für beide Projekte zusammen ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 10 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Gassnerbau AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 169'349.75 inkl. MWST, wobei CHF 145'249.00 inkl. MWST dem Projekt Erneuerung/Sanierung Vorplatz Werkhof Säga zugeordnet werden und CHF 24'100.75 inkl. MWST dem Projekt Erweiterung Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten zur Erweiterung der Strassenbeleuchtung an der Oberplanknerstrasse an die Firma Gassnerbau AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 24'100.75 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2019/17      Anschaffungen Werkhof Säga**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/7 vom 28. Mai 2019 wurde der Nachtragskredit in Höhe von CHF 180'000 für die Anschaffung der Regale und der Hubstapler, für die baulichen Massnahmen beim Vorplatz Werkhof Säga und für den allfälligen Abbruch des Werkhofs Wäsle genehmigt.

Für die Anschaffung der Regale, des Elektro-Deichselstaplers und des Elektro-Dreiradstaplers (Occasionsfahrzeug) liegt ein Angebot der Firma Jungheinrich AG, Hirschthal, vor. Es beträgt abzüglich des offerierten Paketrabatts von 4 Prozent insgesamt CHF 40'239.00 inkl. MWST. Die Kosten für die Regale belaufen sich auf CHF 10'438.00 inkl. MWST, der Elektro-Deichselstapler (Neugerät) kostet CHF 7'492.00 inkl. MWST und der Elektro-Dreiradstapler (Occasionsfahrzeug) CHF 22'309.00 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Regale, den Elektro-Deichselstapler und den Elektro-Dreiradstapler zum angebotenen Gesamtpreis von CHF 40'239.00 inkl. MWST bei der Firma Jungheinrich AG, Hirschthal, anzuschaffen.

---

**2019/18 Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Erweiterung Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/398 vom 27. November 2018 wurde der Voranschlag 2019 genehmigt. Darin enthalten sind die Kosten für die Erweiterung der Strassenbeleuchtung Oberplanknerstrasse bis zur Liegenschaft Oberplanknerstrasse 8 (Grundstück Nr. 626) in Höhe von CHF 60'000.

Die Strassenbeleuchtung der Oberplanknerstrasse soll mit demselben Leuchtentyp wie an der Dorfstrasse ausgeführt werden. So wird ein einheitliches Erscheinungsbild der unbemerkt ineinanderfliessenden Dorfstrasse und Oberplanknerstrasse (Landstrassen) erreicht.

Für die Anfertigung der Strassenlaternen (3 Stück Typ Dorfstrasse) liegt ein Angebot der Firma Walser & Wohlwend AG, Schaan vor. Es beträgt CHF 19'601.50 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Anfertigung der 3 Strassenlaternen an die Firma Walser & Wohlwend AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 19'601.50 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2019/19 Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Parkierungsanlagen beim Dreischwesternhaus und beim Schulzentrum Planken**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/391 vom 23. Oktober 2018 wurde das Parkierungskonzept genehmigt und beschlossen, die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen im Rahmen der Jahres-Budgetierung vorzunehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/398 vom 27. November 2018 wurde der Voranschlag 2019 genehmigt. Darin enthalten sind die Neuerstellung des Parkplatzes Birkenweg (CHF 65'000), die Neuerstellung bzw. Erweiterung des Parkplatzes Dorfstrasse/Hest (CHF 35'000) und die Anpassungen des Parkplatzes beim Schulzentrum (CHF 12'000).

#### Parkplatz Birkenweg

Mit diesem Parkplatz werden oberhalb des Dreischwesternhauses entlang des Birkenweges 14 neue Senkrecht-Parkfelder (2.75 m x 5.00 m) mit Rasengittersteinen geschaffen. Damit soll insbesondere der Parkplatzknappheit bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz oder im Dreischwesternhaus entgegengewirkt werden.

#### Parkplatz Dorfstrasse/Hest

Der bestehende Parkplatz Dorfstrasse/Hest wird mit 4 Parkfeldern (2.45 m x 5.00 m) erweitert. Die Ausführung erfolgt analog dem Bestand mit einer Betonverbundpflasterung. Mit dieser Erweiterung werden auch die 2 wegfallenden Parkplätze bei der Schule kompensiert.

#### Anpassungen Parkplatz Schulzentrum/Behindertenparkplatz

Der Haupteingang des Schulhauses liegt an der Dorfstrasse. Der Bereich zwischen dem Schulgebäude und dem Trottoir der Dorfstrasse wird als Vorplatz genutzt und weist eine Länge von 4.30 m auf. Zum Leidwesen der Fussgänger, meistens Schulkinder, wird dieser oft als „wilde“ Parkierungsmöglichkeit genutzt. Infolgedessen ragen die Personenwagen in den Trottoirbereich und die Fussgänger müssen auf die Strasse ausweichen. Aufgrund des regen Verkehrsaufkommens zum morgendlichen Schulanfang stellt dieser Umstand eine gefährliche Situation dar. Zur Verhinderung der wilden Parkiererei wird der Vorplatzbereich der Schule wie bei der KiTa mit Eisenpollern und Ketten abgegrenzt. Im Weiteren wird ein Behindertenparkplatz geschaffen, wodurch die 6 bestehenden Parkplätze auf 4 reduziert werden.

Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die oben genannten Parkierungsanlagen erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Wilhelm Büchel AG, Bendern, eingereicht. Es beträgt CHF 79'448.45 inkl. MWST.

Die Gesamtkosten können wie folgt auf die Teilprojekte aufgeteilt werden:

- Parkplatz Birkenweg	CHF 58'511.00
- Parkplatz Dorfstrasse/Hest	CHF 14'299.80
- Anpassungen Parkplatz Schulzentrum/Behindertenparkplatz	CHF 6'637.65
Total inkl. MWST	CHF 79'448.50

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst,

1. den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die Parkierungsanlage beim Birkenweg an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 58'511.00 inkl. MWST zu vergeben.

Ablehnung: mehrheitlich 5 (4 FBP, 1 FL) : 2 (2 VU)

2. den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die Parkierungsanlagen beim Dorfstrasse/Hest an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 14'299.80 inkl. MWST zu vergeben.

Zustimmung: einstimmig

3. den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die Parkierungsanlagen beim Schulzentrum an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 6'637.65 inkl. MWST zu vergeben.

Zustimmung: einstimmig

---

**2019/20      Bestellung Gemeindekommissionen für die Mandatsperiode 2019 - 2023**

---

**Sachverhalt** Die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierten und Stiftungsräte werden jeweils zu Beginn der Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt, sofern sie nicht durch eine Volkswahl zu besetzen sind oder durch einen anderen Turnus festgelegt werden. Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/6 vom 28. Mai 2019 hat der Gemeinderat das Kommissionenreglement der Gemeinde Planken überarbeitet und verabschiedet. Darin sind die Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung, die relevanten Gesetze und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder enthalten.

Erfreulicherweise stellen sich sehr viele der bisherigen Kommissionsmitglieder für die neue Mandatsperiode wieder zur Verfügung, sodass nur noch bei einzelnen Kommissionen Nachbesetzungen vorzunehmen sind.

Nachdem betreffend der Bestellung des Kirchenrates bzw. der Kirchenkommission rechtliche Unklarheiten bestehen und diese Kommission im Zuge der Trennung von Staat und Kirche ohnehin in absehbarer Zeit aufgelöst werden soll, wird sie lediglich provisorisch durch den Gemeinderat bestellt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierte und Stiftungsräte gemäss vorliegender Liste zu besetzen. Der Kirchenrat bzw. die Kirchenkommission wird provisorisch bestellt.

---

**2019/21      Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Entscheidung Verwaltungsgerichtshof**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2019/440 vom 16. April 2019 hat der Gemeinderat die Entscheidung der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) gegen die Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h in Planken und zur Einführung von

Tempo 50 generell zur Kenntnis genommen und die Einreichung einer Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) befürwortet. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht.

Am 7. Juni 2019, zugestellt an die Gemeinde am 13. Juni 2019, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 8. April 2019 gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten abgewiesen und die angefochtene VBK-Entscheidung (Tempo 50 generell) bestätigt. Die Ablehnungsbegründung des VGH ist dürftig und enttäuschend, da sich die Abweisung nur auf formalistischen Überlegungen abstützt, ohne die besonderen Umstände in Planken entsprechend zu würdigen.

Der VGH begründet die Ablehnung damit, dass eine Gemeinde in so einer Angelegenheit gar nicht beschwerdelegitimiert sei. Dies ist unverständlich, da es für die Beschwerdeberechtigung völlig irrelevant ist, ob die zu bekämpfende Entscheidung des Amt für Bau und Infrastruktur von Amtes wegen erging oder über einen Antrag der Gemeinde Planken. In der Begründung des Urteils wird zutreffend darauf hingewiesen, dass das Grundrecht der Beschwerdeführung gemäss Art. 43 der Verfassung nach der Rechtsprechung auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusteht, wenn sie gleich wie eine privatrechtliche Person betroffen sind. Dass die Gemeinde Planken davon betroffen ist, wenn jetzt neu eine höhere Höchstgeschwindigkeit als bisher eingeführt wird, wurde seitens der Gemeinde ausführlich begründet, was vom VGH auch nicht bestritten wird.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob dieses VGH-Urteil allenfalls mittels einer Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof (StGH) weitergezogen werden soll, damit klaggestellt wird, dass die Gemeinde Planken in dieser Sache sehr wohl beschwerdelegitimiert ist. Die weitere Begründung des VGH, dass der gemeindlichen Beschwerde auch keine Berechtigung zukäme, wenn die Gemeinde beschwerdelegitimiert wäre, ist nicht zutreffend, da die Gemeinde nicht beantragt hat, die Signalisation „Höchstgeschwindigkeit 40 km/h generell“ aufzustellen bzw. stehen zu lassen, sondern dass das ABI im Sinne des Antrags der Gemeinde Planken vom 14. Januar 2015 innerorts mit geeigneter Signalisation eine Regelung dahingehend treffe, dass für den Motorfahrzeugverkehr innerorts in Planken nur eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erlaubt sei.

Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, auf eine mögliche Individualbeschwerde an den StGH zu verzichten und den Rechtsfall abzuschliessen. Nachdem im Mai-Landtag 2019 eine Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) in 1. Lesung behandelt und das Anliegen der Gemeinde Planken ausführlich dargelegt wurde, soll nun das Ziel der Gemeinde Planken für eine pragmatische Lösung für Tempo 40

innerorts auf Gesetzesebene durch den Landtag oder idealerweise auf Verordnungsebene (Strassensignalisationsverordnung) durch die Regierung weiterverfolgt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes zur Kenntnis zu nehmen und den Rechtsfall abzuschliessen. Der Gemeinderat begrüsst den Vorschlag, eine pragmatische Lösung für Tempo 40 innerorts auf Gesetzesebene durch den Landtag oder idealerweise auf Verordnungsebene (Strassensignalisationsverordnung) durch die Regierung weiterzuverfolgen. 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2019/22**      **Raumkonzept Liechtenstein - 4. Entwurf der Regierung**

---

**Sachverhalt** Im Jahre 1966 wurde das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich von der Regierung beauftragt, ein Gutachten zur raumplanerischen Entwicklung Liechtensteins zu erstellen. Dieses Gutachten führte zum ersten Landesrichtplan, der im Sommer 1968 der Regierung abgeliefert wurde. Die Regierung beschloss im November 1968, diesen Landesrichtplan als Wegleitung für die künftige Entwicklung Liechtensteins zu verwenden. In den nachfolgenden Jahren war auf der Grundlage dieses Landesplanes eine Fülle von Konzepten und Massnahmen im Sinne einer koordinierten raumordnungspolitischen Entwicklung sicherzustellen. Die Schwerpunkte und Hauptziele des Landesrichtplanes haben im Wesentlichen heute noch Gültigkeit.

Direkt oder indirekt wurde vieles dieser grundsätzlichen Zielsetzung erreicht. Massgeblich spielte hierbei auch die zielgerichtete Adaption des Subventionsgesetzes mit, das als markantes Steuerungsinstrument raumplanerischer Ziele eingesetzt wurde. Die Schaffung eines Gesetzes zur besseren Nutzung bereits erschlossener Bauzonen und zur Reduktion der Nachteile der Streubauweise scheiterte jedoch. Schwierig gestaltete sich auch die Weiterentwicklung der Ortsplanungen mit dem Hauptziel der Reduktion der Bauzonengebiete. Praktisch alle Rückzonierungsversuche anfangs der 70er-Jahre zogen eine Vielzahl von Einsprachen der betroffenen Grundeigentümer nach sich, was zur Aufgabe dieses Vorhabens führte. Die Umsetzung eines übergeordneten neuen Strassenkonzeptes rief nach einem geeigneten Rechtsinstrumentarium, das mit dem Gesetz zum Bau von Hochleistungsstrassen auch geschaffen wurde. Der erforderliche Kredit für die erste Bau-etappe Schaan/Vaduz wurde jedoch 1976 in einer Volksabstimmung abgelehnt. In der Folge erlahmten die staatlichen Bestrebungen für ein langfristig leistungsfähiges

Strassensystem. So besteht insbesondere im Verkehrsbereich ein grosses entwicklungs-politisches Defizit.

Bereits 1969 lag der Entwurf eines modernen Bau- und Planungsgesetzes vor. Die Realisierung dieses anspruchsvollen Vorhabens musste (vorerst) pragmatischen Teilrevisionen des Baugesetzes von 1947 weichen. Aufgrund eines Landtagspostulates von 1991 beschloss der Landtag im Sommer 2002 einhellig ein zukunftsorientiertes Raumplanungsgesetz. Dieses wurde aber in der Volksabstimmung im September 2002 mit grossem Mehr abgelehnt. Das Raumplanungsgesetz wollte die Planungen von Regierung und Gemeinden besser koordinieren und die weitere Zersiedelung Liechtensteins stoppen. Somit findet die Ortsplanung weiterhin ihre rechtliche Grundlage im Baugesetz von 1947.

Trotz dieser vorerwähnten Misserfolge ist gesamthaft der grundsätzliche Erfolg der raumplanerischen Bestrebungen des Staates und der Gemeinden nicht zu übersehen. Auch wenn die früheren planungspolitischen Fehler der übergrossen Bauzonen nicht mehr korrigiert werden konnten, so wurde jedoch weitgehend der Bauzonenrand gehalten. Nur bei Vorliegen tatsächlicher und objektiv begründeter Bedürfnisse wurde die Bauzone erweitert.

Der Landesrichtplan von 1968 wurde im Jahre 1980 in Teilbereichen, insbesondere in den Bereichen Siedlung und Landschaft, weitergeführt. Mit dem Gesetz zum Schutze des landwirtschaftlichen Bodens von 1992 sind grössere Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesetzlich und dauerhaft geschützt. Durch die ausserordentliche wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte erfuhr das Orts- und Landschaftsbild erhebliche Eingriffe und Änderungen. Gegenüber 1968 wurde der freie Landschaftsraum und damit auch die Kulturlandschaft nachhaltig reduziert. Zunehmende Verdichtung der Siedlungen und das ungelöste Verkehrsproblem verlangen daher dringend lenkende Massnahmen, die nur im Zusammenspiel zwischen Gemeinde und Regierung sowie in Koordination mit der Region zweckmässig gestaltet und durchgesetzt werden können.

Der heutige Landesrichtplan baut in wesentlichen Bereichen auf den grundsätzlichen raumplanungspolitischen Zielen von 1968 auf. Getragen von einer sorgfältigen Analyse der räumlichen Gegebenheiten Liechtensteins sowie der raumrelevanten Massnahmen, Defiziten und Potenzialen wurde der neue Landesrichtplan entwickelt.

Gemäss Baugesetz von 1947 und dem Gemeindegesetz von 1996 obliegt die Ortsplanung den Gemeinden. Die Landesplanung als primär überörtliche und grenzüberschreitende Raumplanung obliegt dem Staat. Dieser Auftrag leitet sich

unmittelbar aus den Grundsätzen der Verfassung ab. Eine präzise rechtliche Grundlage für die staatliche Planung fehlt gegenwärtig. Auf der Grundlage der planungspolitischen Diskussionen und in Berücksichtigung der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes und des Staatsgerichtshofes resultiert jedoch folgende Sach- und Rechtslage: Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung ihrer Ortsplanung weitgehend autonom. Die Planungsinstrumente der Ortsplanung, insbesondere Bauordnung und Zonenplan sowie Überbauungs- und Gestaltungspläne und die Baulandumlegung unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden wie auch die Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachbarregion, insbesondere mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie mit dem Land Vorarlberg, ist für die Planungen des Landes unabdingbar. Daher erfolgt die Weiterentwicklung in Abstimmung mit den Gemeinden und den Nachbarländern.

Das Raumkonzept ist als strategischer Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten zu verstehen und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, fachspezifische und institutionelle Grenzen hinweg. Das Raumkonzept basiert auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Raumkonzept wird angestrebt, den zukünftigen Generationen einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum sowie eine intakte Landschaft zu hinterlassen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Raumkonzept der Regierung zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Das vorliegende Raumkonzept Liechtenstein – 4. Entwurf der Regierung geht von Liechtenstein im Jahr 2019 aus und legt die Ziele für eine angestrebte räumliche Entwicklung bis ins Jahr 2050 fest. Das Raumkonzept soll als strategischer Rahmen in Abstimmung mit dem Verkehrsentwicklungskonzept und dem Mobilitätskonzept 2030 erarbeitet werden und die künftige Entwicklung von Liechtenstein im Sinne einer Gesamtschau aufzeigen. Es soll dazu dienen, dass die raumwirksamen Tätigkeiten des Landes und der Gemeinden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.

Die Stossrichtung der Regierung ist grundsätzlich begrüßenswert. Als Grundlage dient der Landesrichtplan von 1968, der immer wieder weitergeführt wurde und nach einer sorgfältigen Analyse der räumlichen Gegebenheiten sowie der raumrelevanten Massnahmen, Defizite und Potenziale in einen neuen Landesrichtplan weiterentwickelt werden soll.

Im Bericht der Regierung wird immer wieder betont, wie wichtig die Abstimmung der geplanten Massnahmen zwischen dem Land und den Gemeinden ist. Dabei

gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden in der Ausgestaltung ihrer Ortsplanung nach dem Buchstaben des Gesetzes weitgehend autonom sind. Die Planungsinstrumente der Ortsplanung, insbesondere die Gemeindebauordnung und der Zonenplan sowie allfällige Überbauungs- und Gestaltungspläne und Baulandumlegungen unterliegen jedoch der Genehmigung durch die Regierung. Dies führt zu einer Schein-Autonomie der Gemeinden, indem die Regierung schlussendlich darüber entscheidet, was in der jeweiligen Gemeinde zu gelten hat und was nicht. Das nachstehende Beispiel zeigt den Handlungsbedarf und das Verbesserungspotenzial auf:

Bei der erstmaligen Erstellung des Gemeinderichtplans der Gemeinde Planken im Jahr 2012 musste festgestellt werden, dass die Regierung trotz Einhaltung des Landesrichtplanes durch die Gemeinde Planken andere Massstäbe hinsichtlich der strategischen Raumentwicklung anwendete. Nach einem vermeidbaren, langen und kostenintensiven Instanzenzug genehmigte der Verwaltungsgerichtshof am Ende unter Vorbehalten den Gemeinderichtplan der Gemeinde Planken. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden verbessert werden muss. Solange sich die Gemeinden an den Landesrichtplan halten, kann es nicht sein, dass die Regierung Anträge der Gemeinden zur Orts- und Raumplanung auf ihren Hoheitsgebieten ablehnt! Einzig im Sinne einer übergeordneten Raum- und Verkehrsplanung kann es unter Umständen zweckmässig sein, dass die Regierung bei unterschiedlichen Ansichten und Bedürfnissen zweier oder mehrerer Gemeinden eine Vermittlerrolle einnimmt und allenfalls notgedrungen im Rahmen der Oberaufsicht eine Entscheidung fällt.

Es gibt aber auch Bereiche, in denen grosse Einigkeit besteht: Hinsichtlich der unter Punkt 4. des Raumkonzeptes vorgesehenen Raumtypen und der Strategie der Regierung erfüllt die Gemeinde Planken bereits heute im Bereich Siedlungsraum viele der genannten Ziele:

- Die historische Baukultur und identitätsstiftenden Ortsbilder der Gemeinden werden bewahrt. (Siehe Strategiepapier Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken).
- Die Entwicklung wird prioritär innerhalb der bereits erschlossenen Bauzonen erfolgen. Das Innenentwicklungspotenzial wird situationsgerecht genutzt.
- Die Siedlungsränder werden bewusst formuliert und sorgfältig gestaltet. (Siehe Gemeinderichtplan der Gemeinde Planken aus dem Jahr 2012).
- Die Siedlungsentwicklung und die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft werden aufeinander abgestimmt. (Siehe Gemeinderichtplan der Gemeinde Planken aus dem Jahr 2012).

- Siedlungsnaher Natur- und Landschaftsräume werden abgestimmt auf die Bedürfnisse von Umwelt, Naherholung und Landwirtschaft erschlossen und genutzt. (Siehe Strategiepapier Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken sowie Gemeinderichtplan der Gemeinde Planken aus dem Jahr 2012).
- Die Energieeffizienz wird gefördert. Zudem wird das Potenzial von erneuerbaren Energieformen geprüft und genutzt. (Siehe Gemeindeförderungsprogramm - Energieeffizienz und erneuerbare Energien).

Mit dem erstmaligen Erlass eines Gemeinderichtplans im Jahr 2012 hat die Gemeinde Planken die Strategie und Stossrichtung der weiteren räumlichen Entwicklung von Planken deutlich aufgezeigt. Der Gemeinderichtplan legt die langfristige Zuordnung des unteren Hangbereiches des rheintalseitigen Gemeindegebiets von Planken, insbesondere im Wohngebiet mit Umfeld sowie Oberplanken, fest. Das Gebiet wird westlich, nördlich und südlich durch die Gemeindegrenzen definiert. Im Gemeinderichtplan werden Aussagen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken, zu den zu sichernden Freiräumen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur maximalen Siedlungsentwicklung durch die Festlegung eines Siedlungsperimeters gemacht. Aus Sicht der Gemeinde Planken wurden somit die strategischen Hausaufgaben zur räumlichen Entwicklung von Planken erledigt.

Die Gemeinde Planken begrüsst wie bereits ausgeführt die Stossrichtung der Regierung hinsichtlich des Raumkonzepts Liechtenstein und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

---

**2019/23 Dola-Skilift von Planken - Zuleitung**

---

**Sachverhalt** Der Skilift in der Dola ist im Winter ein beliebter und wichtiger Ort für die Kinder und Familien von Planken. Seit 50 Jahren wird dieser kleine Schleplift von der Familie Gantner betrieben.

Nach einer durch das Bauprojekt eines Mehrfamilienhauses bedingten Pause im Winter 2017/2018 konnte der Dola-Lift bei verhältnismässig guten Schneebedingungen im vergangenen Winter wieder betrieben werden. Allerdings musste die Steuerung des Dola-Liftes ausgewechselt werden, und aufgrund der Probleme mit der Stromzuleitung wurde ein Dieselaggregat eingesetzt. Auch im Sinne des „Energistadt-Labels“ wäre es sinnvoll, den Lift wieder mit Strom zu betreiben; dazu braucht es aber eine elektrische Zuleitung zum Lifthaus.

Aufgrund von Sicherheitsvorgaben wurde die Drehrichtung gewechselt und der Lift-Einstieg auf die rechte Seite verlegt. Damit die Lift-Betreiberin den Einstieg beaufsichtigen kann, musste dieser ca. 4m nach oben verlegt werden.

Bei einem von der Jugendarbeiterin Adriana Mathys durchgeführten Workshop über die Zukunft des Dola-Liftes wurde klar, dass die Erhaltung des kleinen Liftes für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein grosses Anliegen ist. Um die Bedingungen zu verbessern, wurde der Wunsch geäussert, beim Lifthaus ein Eckfenster einzubauen. Dann könnte der Einstieg wieder unten verlegt und die Skipiste ein paar Meter verlängert werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindebauverwaltung zu beauftragen, für die elektrische Zuleitung zum Lifthaus des Dola-Liftes und zum Einbau eines Eckfensters im Lifthaus Offerten einzuholen, damit der Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung über die Realisierung Beschluss fassen kann und die geforderten Massnahmen rechtzeitig vor dem nächsten Winter umgesetzt werden können. Je nach Kostenhöhe ist ein entsprechender Nachtragskredit zu sprechen.

---

**2019/24      Protokollierung der Gemeinderatssitzungen**

---

**Sachverhalt** Gemäss Art. 10 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird über die Verhandlung der Gemeinderatssitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Gemäss Art. 9 der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat aus den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung einen Protokollführer und dessen Stellvertreter wählen.

Die Gemeinderatsanträge werden grösstenteils vom Gemeindevorsteher vorbereitet und eine Woche vor der Gemeinderatssitzung zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt. Dabei wird der Sachverhalt umfassend erläutert und ein entsprechender Beschlussantrag vorformuliert, der in der Regel übernommen wird. Allfällige Abänderungen werden direkt an der Sitzung behandelt und aufgenommen. Der Sachverhalt und der Gemeinderatsbeschluss werden bis auf die vertraulichen Beschlüsse ohne inhaltliche Anpassung in das öffentliche Gemeinderatsprotokoll übertragen.

Die FBP Fraktion schlägt vor, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen in Zukunft wieder durch die Gemeindesekretärin/den Gemeindesekretär geführt werden. Es ist nicht die Aufgabe des Gemeindevorstehers, das Protokoll der Sitzungen zu verfassen, die er als Vorsitzender des Gemeinderates leitet. In allen anderen Gemeinden ist es selbstverständlich, dass nicht der Bürgermeister bzw. die Vorsteherin/der Vorsteher die Protokolle der Gemeinderatssitzungen erstellt.

Bei der Anstellung der neuen Gemeindesekretärin/des neuen Gemeindesekretärs soll die Protokollführung ins Pflichtenheft aufgenommen werden. Die Protokollführung im Gemeinderat durch das Gemeindesekretariat führt zu zusätzlichen Lohnkosten von bis zu CHF 5'000 pro Jahr.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, dass das Protokollieren der Gemeinderatssitzungen in Zukunft durch die Gemeindesekretärin/den Gemeindesekretär durchgeführt wird.  
4 (4 FBP) : 3 (1 FL, 2 VU)

---

**2019/25 Vorbereitung Finanzplan 2020 - 2023**

---

**Sachverhalt** Gemäss Art. 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 7. Mai 2015 beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder –fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven. Der laufende Finanzplan beinhaltet den Zeitraum von 2018 bis 2021 und ist somit bis zum Jahresende zu erneuern.

Die Gemeindevorsteherung verfolgt den Grundsatz, nicht mehr auszugeben als eingenommen wird. Nachdem die Einnahmen der Gemeinde Planken überwiegend aus dem Finanzausgleich des Landes stammen, wirkt sich jede Veränderung dieser Einnahmenposition wesentlich auf den Gemeindehaushalt aus. Die Einwohnerzahl von Planken wächst stetig, weshalb beim Finanzausgleich in Stufe 2 „Kosten der Kleinheit“ bei Überschreitung der Einwohnerzahl von 501 Einwohnerinnen und Einwohner eine Kürzung von rund CHF 750'000 hingenommen werden muss. Derzeit zählt Planken eine Bevölkerung von 479 Personen. Wann nun die Einwohnergrenze von 501 Personen überschritten wird, lässt sich nicht voraussehen. Dies erschwert eine verlässliche Finanzplanung für die nächsten 4 Jahre. Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, für die Finanzplanung 2020 – 2023 vorerst davon auszugehen, dass die genannte Einwohnerlimite nicht überschritten wird und somit mit dem heutigen Finanzausgleich gerechnet werden soll.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als

Lenkungsmaßnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Im Sinne dieser Grundsätze ist auch der neue Finanzplan für den Zeitraum 2020 bis 2023 zu erstellen.

Für den Finanzplan 2018 bis 2021 fanden erstmals die Bestimmungen des neuen GFHG Anwendung. Diese gelten selbstverständlich auch für den nun zu erstellenden Finanzplan für die Planungsperiode 2020 – 2023. Gegenüber den früheren Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Auch sind neu Rückstellungen für Ferien- und Gleitzeitguthaben des Gemeindepersonals zu bilden. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Darüber hinaus wurden die Gemeinden verpflichtet, eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die bisherige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können. Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, werden in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch).

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind nun gefordert, werterhaltende Ausgaben und wertvermehrnde Investitionen für die Jahre 2020 bis 2023 vorzuschlagen und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen festzulegen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2018 – 2021 zu erneuern und die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeinderäte zu beauftragen, Ausgaben und Investitionen für den Zeitraum 2020 bis 2023 und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2019 vorzuschlagen. Der Finanzplan soll gemeinsam mit dem Voranschlag 2020 im November 2019 behandelt und beschlossen werden.

---

**2019/26 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes**

---

**Sachverhalt** Die Regierung hat anlässlich der Postulatsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung von Familien aufgezeigt, mit welchen Anpassungen im Steuergesetz die Familien entlastet werden können. Mit dieser Vorlage sollen nun die folgenden Punkte im Steuergesetz angepasst werden:

Der Kinderabzug soll von derzeit CHF 9'000 auf neu CHF 12'000 erhöht werden. Zudem wird die Praxis betreffend die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für die Kinder ausgeweitet. Das bedeutet, dass in Zukunft auch Kosten für Zweitausbildungen abzugsfähig sind, sofern die Eltern zur Hauptsache für die Kinder aufkommen. Für diese Praxisänderung ist keine Anpassung des Steuergesetzes notwendig. Betreffend die Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen schlägt die Regierung vor, auch deren Abzugsmöglichkeit auszuweiten. Für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen soll ein allgemeiner Abzug eingeführt werden. Dabei sollen auch berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem bestehenden Beruf stehen.

Die Regierung schlägt im Rahmen dieser Vorlage zudem vor, dass die Beiträge des Arbeitgebers an die ausserhäusliche Kinderbetreuung, welche derzeit steuerpflichtigen Lohnbestandteil darstellen, sowie die Förderbeiträge des Staates an die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei gestellt werden. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei ein paar wenigen Gesetzesbestimmungen kleine Anpassungen vorzunehmen sind.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst aus Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen die vorgeschlagenen Abänderungen des Steuergesetzes, wird dadurch die Steuerbelastung für diesen Personenkreis wesentlich vermindert. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich jedoch markante Mindereinnahmen in der Vermögens- und

Erwerbssteuer. Leider werden im Vernehmlassungsbericht keine konkreten Zahlen dazu genannt. Es wird lediglich festgehalten, dass die Erhöhung des Kinderabzuges von CHF 9'000 auf CHF 12'000 pro Kind zu Steuerausfällen von insgesamt CHF 1'700'000 für die Gemeinden und CHF 1'000'000 für das Land führen wird. Eine detaillierte Auflistung nach den einzelnen Gemeinden liegt jedoch nicht vor. Auch werden keine Ausführungen zu den möglichen Steuerausfällen für die erweiterten Abzugsmöglichkeiten der Aus- und Weiterbildungskosten sowie für die Beiträge an die Kosten für die ausserhäusliche Kinderbetreuung gemacht. Dies ist äusserst bedauerlich.

Der Einnahmehausfall wird bei den Gemeinden, welche beim Finanzausgleich in Stufe 1 unter dem definierten Mindestfinanzbedarf liegen, wieder ausgeglichen. Für Vaduz, Schaan, Gamprin und Planken erfolgt jedoch kein Ausgleich, da deren standardisierte Steuerkraft über dem festgelegten Mindestfinanzbedarf liegt. Gerade für die Gemeinde Planken, die sich nur sehr knapp über dieser Limite befindet, wird der vorgeschlagene Steuerausfall mehr oder weniger grosse Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben.

Wir danken der Regierung für die Gelegenheit, zur geplanten Abänderung des Steuergesetzes Stellung nehmen zu können.

---

**2019/27      Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)**

---

**Sachverhalt** Die gegenständliche Vorlage hat die Themen Leistungen bei Mutterschaft und Befreiung von der Kostenbeteiligung, Versorgungsnetze, Krankengeld (versicherter Verdienst), Entschädigung von Versicherungsvermittlern (Provision, Maklergebühren und Courtagen), die gesetzliche Verankerung der Massnahmen bei Zahlungsverzug sowie die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Kassen zum Gegenstand.

Angelehnt an die Regelungen in der Schweiz sollen (werdende) Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zehn Wochen nach der Niederkunft generell von einer Kostenbeteiligung befreit werden. In diese allgemeine Kostenbefreiung sollen auch Leistungen aufgrund von Fehlgeburten vor der 13. Schwangerschaftswoche mit aufgenommen werden.

Um die Umsetzung konkreter Ideen im Bereich von Versorgungsnetzen zu erleichtern, soll es künftig auch einer einzelnen Krankenkasse möglich sein, einen diesbezüglichen Versorgungsvertrag abzuschliessen. Bisher besteht diese Möglichkeit

nur für den Kassenverband als Ganzes. Die relevante Lohnsumme für die Berechnung des Krankengeldes weicht heute von derjenigen für die Berechnung des Unfalltaggeldes ab. Mit der Vorlage soll auch im Krankenversicherungsgesetz nach dem stimmigeren Vorbild des Unfallversicherungsgesetzes vom Begriff „versicherter Verdienst“ ausgegangen werden.

Neu soll zudem in diesem Zusammenhang die AHV im Auftrag des Amtes für Gesundheit die Einhaltung der Versicherungspflicht prüfen. Die Entschädigung von Versicherungsvermittlern soll in der vorliegenden Vorlage nicht generell verboten, aber die Regierung ermächtigt werden, auf Verordnungsebene entsprechende Regelungen zu erlassen. Damit soll eine marktübliche Entschädigung der Vermittlertätigkeit weiterhin erlaubt bleiben, wobei das „Auftraggeberprinzip“ gestärkt werden soll. Damit verbunden soll die Transparenz über Art und Höhe der Vergütung sichergestellt werden.

Aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs zu StGH 2018/133 wird der bisher auf Verordnungsebene geregelte Leistungsaufschub der Krankenkassen bei Zahlungsverzug in das Gesetz übernommen. An der Möglichkeit zum Leistungsaufschub bei Zahlungsverzug soll sich nichts ändern.

Mit der direkten Auszahlung der Prämienverbilligung an die Kassen soll sowohl die Wirksamkeit der Prämienverbilligung für die Anspruchsberechtigten besser spürbar werden als auch eine zusätzliche und wirksame Massnahme gegen Zahlungsausfälle geschaffen werden. Die Ausrichtung der Prämienverbilligung soll wie bisher auf Antrag des Versicherten erfolgen. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen mit dieser Vorlage ebenfalls nicht geändert werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

